



Legende:

--- Grenze des Geltungsbereichs

NACH LANDESNATURSCHUTZGESETZ GESCHÜTZTE BIOTOPE

Knick (§ 15b LNatSchG)

entfallender Knickabschnitt

ERHALTUNGSGEBOTE

Erhaltung und Pflege von Überhältern

Erhaltung und Pflege von Gräben

ANPFLANZUNGSGEBOTE

Anpflanzung und Pflege von Knicks

Anpflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzung und Pflege einer Hecke

Anpflanzung und Pflege von Straßenbäumen

Anpflanzung und Pflege von sonstigen Bäumen

Durchgrünungsmaßnahmen auf den Bauflächen

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

A Ausgleichsfläche A:

Entwicklung einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinitialpflanzungen

B Ausgleichsfläche B:

Entwicklung einer halboffenen extensiv genutzten Wiesenlandschaft

Anlage von Knickschutzstreifen

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

Fläche für ein Regenrückhaltebecken

BAULICHE UND VERKEHRSLICHE NUTZUNGEN

Baugrenze

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsgrün

Straßengraben

Fuß-/Radweg

SONSTIGES

Übernahme der Aussagen der

Planfeststellung Autobahnbubringer

Teil B Text

1. ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 b BauGB und § 15 LNatSchG)

- 1.1. Vorhandene Lücken der zu erhaltenden Knicks sind durch die in Zif. 2.2. genannten Arten zu schließen.
- 1.2. Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18920).
- 1.3. Knicks, Knickschutzstreifen und Gehölzbestände sind mit Bauzäunen zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 1.4. Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen sind keine weiteren zulässig.
- 1.5. Die fachgerechte Pflege der vorhandenen und der neuangelegten Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG (1. Oktober bis 15. März) sind zu berücksichtigen. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten. Ein Knicken vor oder während der Bauzeit darf nicht erfolgen.

2. ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- 2.1. Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 2.2. Die neu anzulegenden Knicks sind wie folgt herzustellen:
Der Knickwall ist mit einer Seitenbreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über Gelände herzustellen.
Für die Bepflanzung sind folgende Arten und Qualitäten zu verwenden:

Überhälter:	
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche
Sträucher und weitere Bäume:	
Aulus glutinosa	Schwarz-Eiche
Populus tremula	Zitter-Pappel
Rubus div. spec.	Brombeer-Arten
Corylus avellana	Hesseln
Crataegus laevigata	Zweigflügeliger Weißdorn
Eunonymus europaeus	Gemeiner Weißdorn
Fraxinus excelsior	Europäisches Pfaffenhütchen
Prunus padus	Esche
Prunus spinosa	Trauben-Kirsche
Pyrus piraster	Schlehe
Rhamnus frangula	Wildbirne
Rosa spec.	Faulbaum
Salix spec.	Wildrosen-Arten
Sambucus nigra	Strauchweiden-Arten
Sorbus aucuparia	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Eberesche
	Schneeball

Qualitäten: Überhälter:

sonstige Baumarten: Heister, 2x verpflanzt, 125/150 cm

Straucharten: Sträucher, 2x verpflanzt, 60/100 cm

Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 14-16 cm

Die Pflanzung ist zweireihig mit einem Pflanzabstand von 0,8 m auszuführen. Auf je 30 m Knicklänge ist ein Überhälter zu pflanzen.

2.3. Für die festgesetzten Anpflanzungen sind folgende Arten und Qualitäten alternativ zu verwenden:

a) Straßenbäume und Bäume auf den Stellplätzen:

Acer campestre Feld-Ahorn

Acer platanoides Spitz-Ahorn

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn

Carpinus betulus Hainbuche

Quercus robur Stiel-Eiche

Sorbus aria Mehlsbeere

Sorbus aucuparia Eberesche

b) Gehölzinitialpflanzungen:

landschaftstypische und standortgerechte Pflanzenarten der Eichen-

Hainbuchenwaldgesellschaft (gem. Zif. 2.2.)

c) Strauchpflanzungen:

landschaftstypische und standortgerechte Pflanzenarten der Eichen-

Hainbuchenwaldgesellschaft (gem. Zif. 2.2.)

d) Heckenpflanzung:

Hainbuchenhecke, geschnitten im Bereich der nördlichen Stellplatzflächen

Qualitäten: Straßenbäume:

Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm

Stammumfang Sträucher, 2x verpflanzt, 100/150 cm

Strauchpflanzungen: leichte Heister, 1x verpflanzt, 100/150 cm

Initiale Anpflanzungen: leichte Sträucher, 1x verpflanzt, 70/90 cm

Baumarten: leichte Heckenpflanzen, geschnitten, 1x verpflanzt, 100/125

Straucharten: Es sollten vornehmlich autochthone Gehölze Verwendung finden.

2.4. Alle neu zu pflanzenden Bäume in den befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm zu versehen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern (Rammschutz). Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürliche Entwicklung zu überlassen.

2.5. Die Stellplatzflächen sind je angefangene 400 qm zulässig überbaubare bzw. versiegelbare Gewerbefläche durch die Pflanzung eines mittel- bis großkronigen Laubbaumes zu durchgrünen.

2.6. Für die Begründung der aus der Planfeststellung Autobahnbubringer nachrichtlich übernommenen Vegetationsflächen und Ausgleichsflächen gelten die Auflagen des landschaftspflegerischen Begleitplans.

3. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 3.1. Innerhalb der Knickschutzstreifen und der Ausgleichsfläche A sind das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Bodenauftrag oder -abtrag sowie Bodenverdichtungen und -versiegelungen sind unzulässig.
- 3.2. Die privaten Knickschutzstreifen sind gegenüber anliegenden Gewerbeflächen dauerhaft auszusäubern. Die Knickschutzstreifen dürfen nicht im Sinne von Nebenanlagen beparkt, befahren oder als Lagerplatz genutzt werden.
- 3.3. Die Knickschutzstreifen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, eine einmalige Ansaat mit einer Wiesensmischung ist möglich. Zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs sind diese Streifen alle 2-5 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mineraldünger ist unzulässig.
- 3.4. Die Ausgleichsfläche A ist der Eigenentwicklung zu überlassen. Auf 20 % der Fläche sind truppartig Gehölze der Arten und Qualitäten gem. Zif. 2.3. pflanzen. Düngergaben und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt.
- 3.5. Die Ausgleichsfläche B ist nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme fachgerecht zu rekultivieren und mit einer artenreichen Gräser- und Kräutermischung anzubauen, extensiv zu pflegen (Mäh alle 2 Jahre) und durch Anpflanzung von truppartigen Strauchpflanzungen der Arten und Qualitäten gem. Zif. 2.3. zu gliedern. Anfallendes Mähgut ist abzufahren.

4. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT

- 4.1. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- 4.2. Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten, Wegen, Stell-, Park- oder Lagerplätzen beansprucht sind, sind gärtnerisch zu gestalten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- 4.3. Die Wege innerhalb der Redder sind in wassergebundener Bauweise auszuführen bzw. durch Entsiegelung herzustellen.
- 4.4. Das geplante Regenrückhaltebecken ist naturnah auszuführen. 80% der Böschungen und Ufer sind mit Neigungen flacher als 1:3 auszugestalten. Es soll über eine Tauchwand sowie über röhrichtbestandene Flachwasserbereiche verfügen. Uferbereiche und die Restflächen der Parzelle sind naturnah als Gehölz-, Sukzessions-, Röhricht- oder extensive Wiesenfläche zu gestalten.
- 4.5. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentseuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.
- 4.6. Eine Versickerung von Oberflächenwasser der gewerblichen Bauflächen ist nicht gestattet.

5. REALISIERUNG

- 5.1. Die im Gewerbegebiet festgesetzten Anpflanzungen sind (entsprechend der Baubauabschnitte) in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.
- 5.2. Die Straßenbäume sind im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zu pflanzen.
- 5.3. Die Ausgleichsfläche A ist bei Baubeginn der natürlichen Entwicklung zu überlassen/anzulegen.
- 5.4. Die Ausgleichsfläche B ist nach Beendigung der Straßenbaumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren und anzulegen.

6. SONSTIGES

- 6.1. Im Plangebiet dürfen nur Natrium-Niederdruck- oder ersatzweise Natriumdampf-Hochdrucklampen Verwendung finden.

7. ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSFLÄCHEN

- 7.1. Ein Ausgleichsflächenwert von 8.905 m² ist im Bereich der Ausgleichsflächen des B-Plans 108 den unausgeglichenen Eingriffen in den Boden und das Landschaftsbild des B-Plans 111 zugeordnet.
- 7.2. Als Ausgleich für die im Plangebiet (unausgeglichenen Eingriffe in Knick: B-Plan 108 und 65 im Knickneuanlage Henstedt-Ulzburg, 12.07.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(L. v. S.)

- Verfahrensstand:
- Entwurf vor Beteiligungsverfahren nach § 6 (2) LNatSchG
 - Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange nach § 6 (2) LNatSchG
 - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 (2) LNatSchG
 - erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 (2) LNatSchG
 - Genehmigungsfähige Planfassung (Abwägungsentscheidung und Einarbeitung der Anregungen und Bedenken aus dem Verfahren nach § 6 (2) LNatSchG)
 - Genehmigte Planfassung

1.	Lage der Erschließungsstraße	HK/Sch	18.05.00
Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
Kreis Segeberg

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr.111
"Autohof"

Entwurf M. 1 : 1000

Plangrundlage: bearbeitet: gezeichnet: Datum:
Vermessungsplan H. Karstens S. Scheel 18.05.2000
Büro Patzelt 11/99

Planverfasser:
LANDSCHAFTSPLAI
HESS • JACOB
Freie Landschaftsarchitekten
- Auslegeexemplar -